

# **SZ\_GERICHTE ZK2 2024 83 vom 17. Februar 2025**

SZ Gerichte, 2025-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_ZK2\\_2024\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2024_83)

FR: SZ\_GERICHTE ZK2 2024 83 du 17 février 2025

IT: SZ\_GERICHTE ZK2 2024 83 del 17 febbraio 2025

## **Regeste**

unentgeltliche Rechtspflege | Höfe ER ordentlich

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Gesuchstellerin wird die unentgeltliche Rechtspflege mit sofortiger Wirkung für das weitere Verfahren entzogen.

### **E. 2**

Die Einsetzung von Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin gemäss Verfügung vom 29. März 2023 wird mit Wirkung ab sofort widerrufen und Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ aus ihrem Mandat entlassen.

### **E. 3**

Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen mit CHF 9'170.00 inkl. MWSt. und Auslagen vorläufig aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Gesuchstellerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

### **E. 4**

Auf das Gesuch betreffend Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses wird nicht eingetreten.

### **E. 5**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 6.1 [Rechtsmittel gegen Dispositiv-Ziff. 1-3.: Beschwerde.] 6.2 [Rechtsmittel gegen Dispositiv-Ziff. 4: Berufung.]

### **E. 7**

Die Vorinstanz trat auf das Gesuch betreffend Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses nicht ein, weil die Gesuchstellerin diesen Antrag entgegen

Kantonsgericht Schwyz 11 Art. 221 Abs. 1 lit. d und lit. e ZPO innert (Nach-)Frist nicht begründet habe, obwohl ihr für den Unterlassungsfall Nichteintreten auf das entsprechende Begehren angedroht worden sei. Ihre Eingabe vom 2. Dezember 2024 ändere daran nichts, weil diese verspätet erfolgt sei und die Gesuchstellerin das Gesuch schriftlich hätte begründen und ihre Mittellosigkeit mit Urkunden hätte belegen müssen, was nicht geschehen sei (angef. Verfügung, E. 4 S. 8). a) Die Gesuchstellerin beantragt für den vorliegenden Fall, dass ihr die unentgeltliche Rechtspflege entzogen wird (vgl. E. 5 vorne), ihr Gesuch betreffend Prozesskostenvorschuss gutzuheissen sei. Ihre Begründung beschränkt sich darauf, dass sie die Verfügung betreffend Begründung ihres Antrags auf Prozesskostenvorschuss nicht erhalten habe, sodass sie darauf nicht antworten

können (KG-act. 1, S. 1 und S. 4 ad P 16). Mit den Feststellungen der Vorinstanz, wonach Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ ihr am 19. November 2024 mitgeteilt habe, dass keine weiteren Unterlagen eingereicht würden und auf die bereits geschilderte fehlende Kooperation ihrer Mandantin hingewiesen habe, setzt sich die Gesuchstellerin vorliegend nicht ansatzweise auseinander. Die Gesuchstellerin bestreitet bloss unsubstanziert, die Verfügung betreffend Be- gründung ihres Antrags auf Prozesskostenvorschuss erhalten zu haben, ohne dies anhand der Akten näher darzulegen. Fehlt der Berufung somit eine hinreichende Begründung, ist darauf nicht einzutreten (vgl. E. 3 vorne).

#### **E. 8**

Zusammenfassend fehlt es an einer rechtsgenügenden Begründung, weshalb eine Verletzung eines Ausstandsgrundes i.S.v. Art. 47 ZPO vorliegen soll (vgl. E. 4 vorne). Ebenso mangelt es an einer (hinreichenden) Begründung, inwiefern die Vorinstanz die für den Entscheid der unentgeltlichen Rechtspflege relevanten Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig festgestellt oder diesbezüglich Recht unrichtig angewandt haben soll. Vielmehr verweist die Ge- suchstellerin bestenfalls auf die vorinstanzlichen Akten, übt pauschale Kritik am angefochtenen Entscheid oder trägt an der vorliegenden Sache vorbeigehende Umstände (vgl. E. 5 vorne), soweit überhaupt verständlich, vor. Im Weiteren fehlt es an einer (hinreichenden) Begründung in Bezug auf die von der Vor-

Kantonsgericht Schwyz 12 instanz gesprochene Entschädigung von Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ als un- entgeltliche Rechtsbeiständin (vgl. E. 6 vorne). Daher ist zufolge Fehlens einer rechtsgenügenden Begründung in sämtlichen Punkten auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gleiches gilt für die Berufung der Gesuchstellerin gegen die Verfügung der Vorinstanz, mit welcher diese auf das Gesuch betreffend Bezah- lung eines Prozesskostenvorschusses nicht eintrat (vgl. E. 7 vorne).

#### **E. 9**

Über Nichteintreten kann präsidial entschieden werden (§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 JG). Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren (vgl. Art. 119 Abs. 6 ZPO) ist das Beschwerdeverfahren gegen einen abweisen- den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege nicht kostenlos (BGE 137 III 470 E. 6.4 und 6.5). Ausgangsgemäss sind in Abweisung des Eventualantrags der Gesuchstellerin, wonach die Prozesskosten der Vorinstanz und Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ zu überbinden seien (KG-act. 1, S. 6), die infolge Nichteintretens zu reduzierenden Kosten der vorliegenden Verfahren von insgesamt pauschal Fr. 500.00 gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Ge- suchstellerin aufzuerlegen.

#### **E. 10**

Sofern die Gesuchstellerin auch für das vorliegende Verfahren um unent- geltlichen Rechtspflege ersucht (vgl. KG-act. 1, S. 2 oben), ist diese unabhän- gig von der Frage der Mittellosigkeit der Gesuchstellerin bereits wegen Aus- sichtslosigkeit abzuweisen (zu den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen vgl. Art. 117 ZPO), nachdem im Sinne des Gesagten auf die Beschwerde und Berufung nicht einzutreten ist;-

Kantonsgericht Schwyz 13 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.